

III. Zuständigkeitstabelle.

(Dieselbe hat den Zweck, denjenigen schnell zurechtzuweisen, der mit den Gesetzesbestimmungen im Einzelnen nicht vertraut ist.)

Die Tabelle ist durchweg nach den Titeln des Zuständigkeitsgesetzes geordnet; minder wichtige Angelegenheiten sind nur summarisch aufgeführt.

Da das Oberverwaltungsgericht stets im Streitverfahren, der Provinzialrath stets im Beschlußverfahren verhandelt, so ist nur bei Bezirksauschuß und Kreisauschuß angegeben, wo das Streitverfahren Platz greift. Wo nichts bemerkt ist, hat überall das Beschlußverfahren statt.

Beim Gebrauch der Tabelle ist das Nachlesen der angezogenen Gesetzesstellen dringend anzurathen.)

Gesetz.	Gegenstand.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
1. Angelegenheiten der Provinzialverbände.				
Prov.-Ord. § 3	Streitigkeiten beim Austritt von Kreisen aus dem Provinzialständischen Verband.	D.-V.-G.	—	Die Regelung der Verhältnisse erfolgt durch d. Min. d. Innern.
Prov.-Ord. §§ 19, 23, 24	Gültigkeit der Wahlen für den Provinzial-Landtag.	Provinzial-Landtag	Klage bei dem D.-V.-G.	
Prov.-Ord. § 48	Gültigkeit der Wahlen z. Provinzial-Auschuß.	Provinzial-Auschuß	Klage bei dem D.-V.-G.	
Prov.-Ord. § 112 Zust.-Ges. § 1	Reklamation der Kreise gegen die Vertheilung der Provinzial-Abgaben.	Provinzial-Auschuß	Klage bei dem D.-V.-G.	Reklamationen sind innerhalb 4 Wochen nach Bekanntmachung d. Abgabebeträge anzubringen.
Prov.-Ord. § 114	Aufsicht des Staates über die Verwaltung der Angelegenheiten der Provinzial-Verbände.	Oberpräsident	Beschwerde a. d. Minister des Innern	Beschwerdefrist zwei Wochen.

Gesetz.	Gegenstand.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
Prov.-Ord. § 118	Beanstandung gesetzwidriger oder unzulässiger Beschlüsse des Provinzial-Landtags, d. Provinzial-Ausschusses oder einer Provinzial-Kommission.	Oberpräsident	Klage bei dem D.-V.-G.	
Prov.-Ord. § 121	Eintragung verweigerter Leistungen auf den Etat.	Oberpräsident	Klage bei dem D.-V.-G.	

2. Angelegenheiten der Kreise.

Kr.-D. § 3 u. 4 Zust.-Ges. § 2	Auseinandersetzung bei Veränderung von Kreisgrenzen, bz. Bildung neuer Kreise oder Ausscheid. einer Stadt.	Bezirksauschuß	Denbetheiligten Kreisen steht Klage beim Bezirksausch. zu. Berufung.	Der Beschluß des Bezirksauschusses gilt bis z. rechtskräftigen Endurtheil.
Kr.-D. § 8	Nachtheile im Fall der Ablehnung od. Niederlegung eines unbefoldeten Amtes in der Kreisverwaltung.	Kreistag	Klage b. d. Bezirksauschuß. Berufung.	
Kr.-D. § 19 Zust.-Ges. § 3	Beschwerden, betr.: 1. das Recht der Mitbenutzung öffentlicher Einrichtungen u. Anstalten des Kreises, 2. Heranziehung oder Veranlagung z. d. Kreisabgaben.	Kreisauschuß	Klage b. d. Bezirksauschuß. Berufung.	
Kr.-D. § 54	Aufstellung der Wahllisten für den Kreistag.	Kreisauschuß	Klage b. d. Bezirksauschuß. Revision. Berichtigungs-Anträge binnen 4 Wochen a. d. Kreisauschuß, gegen dessen Beschluß Klage bei dem Bezirksauschuß. Revision.	

Gesetz.	Gegenstand.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
Kr.:D. §§ 55, 56, 57	Vertheilung der Kreistags = Abgeordneten auf die Wahlverbände.	Kreistag	Klage b. d. Bezirksauschuß. Revision	
Kr.:D. § 58	Gültigkeit der Wahlen zum Kreistag.	Kreistag	Klage b. d. Bezirksauschuß. Berufung	
Kr.:D. § 73	Feststellung und Ersatz von Defecten der Kreisbeamten.	Bezirksauschuß	—	Der ordentliche Rechtsweg ist vorbehalten.
Kr.:D. § 78	Gültigkeit der Wahlen zum Kreis-Auschuß.	Kreisauschuß	Klage b. d. Bezirksauschuß. Berufung	Die Klage steht auch dem Vorsitzend. d. Kreis-ausschusses zu.
Kr.:D. § 92	Staatsaufsicht über Verwaltung der Landkreise.	Regierungs-Präsident	Beschwerde an den Oberpräsidenten	Beschwerdefrist zwei Wochen.
Kr.:D. § 94	Beanstandung gesetzwidriger oder unzulässiger Beschlüsse des Kreistages, der Kreis-kommissionen oder des Kreis-Aus-schusses in kreis-kommunalen Angelegenheiten.	Landrath	Klage b. d. Bezirksauschuß. Berufung	
Kr.:D. § 96	Zwangsetatistifung verweigerter gesetzlicher Leistungen.	Regierungs-Präsident	Klage bei dem D.-W.-G.	

3. Angelegenheiten der Stadtgemeinden.

Zust.-G. § 7 St.-Ord. §§ 81, 82	Staatsaufsicht über d. Verwaltung der städt. Gemeinde-Angelegenheiten.	Regierungs-Präsident	Beschwerde an den Oberpräsidenten
--	--	----------------------	-----------------------------------

Gesetz.	Gegenstand.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
Zust.-G. §§ 10, 11 St.-Ord. §§ 5, 7, 18, 19	Beschwerde und Einsprüche, betreffend: 1. Richtigkeit der Gemeinde-Wählerliste, 2. die Gültigkeit der Wahlen zur Stadtverordneten-Versammlung, 3. Strafen gegen Mitglieder wegen Zuwiderhandlung gegen die Geschäftsordnung, sowie Nachtheile wegen Nichterfüllung von Pflichten.	Stadtverordnetenversammlung.	Klage b. d. Bezirksauschuß. (Streitverfahren) Berufung	
Zust.-G. § 13	Bestätigung der Wahlen von Gemeindebeamten, soweit solche den Aufsichtsbehörden zusteht.	Regierungs-Präsident	Beschwerde a. d. Minister des Innern	
Zust.-G. §§ 15, 21	Beanstandung gesetzwidriger oder unzulässiger Gemeindebeschlüsse durch den Gemeinde-Vorstand.	Bezirksauschuß (Streitverf.)	Berufung a. d. O.-V.-G.	
Zust.-G. § 16	Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, betr. Veräußerung u. v. besonders wissenschaftlichem Werth.	Regierungs-Präsident	Beschwerde an den Oberpräsidenten	
do.	Genehmigung von Ortsstatuten und sonstigen der Bestätigung bedürftigen Gemeindebeschlüssen.	Bezirksauschuß	Beschwerde a. d. Provinzialrath	Bei Gemeindeabgaben steht d. Vorstehenden gegen den Beschluß des Provinzialraths weitere Beschwerde a. d. Minister d. Innern u. der Finanzen zu.

Gesetz.	Gegenstand.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
Zust.-G. § 16	Bestätigung v. Gemeindebeschlüssen, betreffend Neueinführung oder Veränderung besonderer Gemeindeabgaben.	Minister des Innern u. der Finanzen	—	
Zust.-G. § 17	Differenzen zwischen Gemeindevorstand und Gemeindevertretung.	Bezirksausschuß	Beschwerde a. d. Provinzialrath	
Zust.-G. §§ 18, 21	Beschwerden, betr. Nutzung d. öffentlichen Gemeindeanstalten, bezw. des Gemeindevermögens.	Gemeindevorstand	Klage b. d. Bezirksausschuß. (Streitverfahren) Berufung	
do.	Heranziehung oder Veranlagung z. d. Gemeindefasten.	Gemeindevorstand	Klage b. d. Bezirksausschuß. (Streitverfahren.) Revision	Besondere Bestimmungen gelten für die Besteuerung des
Zust.-G. § 19	Zwangsetatistierung verweigerter gesetzlicher Leistungen.	Regierungs-Präsident	Klage bei dem D.-B.-G. binn. 2 Wochen	außerordentl. Offizier-Ginkommens, soweit dasselbe nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb herrührt.
Zust.-G. § 20	Festsetzung von Ordnungstrafen gegen Gemeindebeamte seitens der Bezirksregierungen.	Regierungs-Präsident	Beschwerde bei dem Oberpräsidenten	
do. Nr. 2	Beschwerde gegen Disziplinarverfügungen d. Bürgermeisters.	Regierungs-Präsident	Klage bei dem D.-B.-G.	
do. Nr. 3	Verfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen Gemeindebeamte.	Bezirksausschuß	Berufung a. d. D.-B.-G.	

Gesetz.	Gegenstand.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
---------	-------------	---------------------	---------------	--------------

4. Angelegenheiten der Landgemeinden.

Zust.-G. § 24	Staatsaufsicht über die Verwaltung der Angelegenheiten d. Bürgermeistereien.	Landrath als Vorsitzender des Kreisausschusses	Beschwerde an d. Regierungs-Präsidenten	Frift 2 Wochen.
Zust.-G. §§ 27, 28, 37	1. Beschwerden und Einsprüche, betr. Besitz oder Verlust d. Gemeinde-Mitgliedschaft, sowie die Richtigkeit der Wählerliste.	Gemeinderath, bezw. Bürgermeisterei-Versammlung	Klage b. d. Kreis-ausschuß, Beruf. a. d. Bezirksaus-schuß, Revision a. d. O.-B.-G.	Frift für jedes Rechtsmittel zwei Wochen.
do.	2. Entscheidung üb. Gültigkeit d. Wahlen zur Gemeindevertretung.	do.	do.	
do.	3. Berechtigung zur Ablehnung einer Stelle in der Gemeindeverwaltung, bezw. Verhängung von Nachtheilen wegen nicht erfüllter Pflichten.	do.	do.	Bezüglich der Ehrenbürgermeister gelten besondere Bestimmungen, vergl. Kreisordnung § 25.
Zust.-G. §§ 29, 37	Beanstandung von rechtswidrigen od. unzulässigen Beschlüssen d. Bürgermeistereiversammlung.	Kreisauschuß (Streitverfahren)	Berufung a. d. Bezirksauschuß Revision	Frift für jedes Rechtsmittel zwei Wochen.
Zust.-G. § 30	Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, betr. Veräußerung u. v. Sachen von besond. wirthschaftl. Werthe.	Regierungs-Präsident	Beschwerde an den Oberpräsidenten	Frift 2 Wochen.

Gesetz.	Gegenstand.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
Zust.-G. § 31	Genehmigung von Ortsstatuten, Gemeindebeschlüssen, betr. Veräußerung von Immobilien, Aenderung der Ortsverfassung etc.	Kreisausschuß	Beschwerde a. d. Bezirksausschuß	Bei Gemeinde-Abgaben steht dem Vorsitzend. gegen den Beschluß des Bezirksausschusses weitere Beschwerde a. d. Minist. d. Inn. u. d. Finanzen zu. Frist zwei Wochen.
Zust.-Ges. § 33	Differenzen zwischen Gemeindevorsteher und Bürgermeisterei-Versammlung.	Kreisausschuß	Beschwerde a. d. Bezirksausschuß	
Zust.-Ges. §§ 34, 37	Beschwerde, betr.: 1. Aukund der öffentlichen Gemeindegemeinschaften, beziehungsweise des Gemeindevermögens.	Gemeindevorstand	Klage b. d. Kreisausschuß Berufung a. d. Bezirksausschuß Revision	Frist für jedes Rechtsmittel zwei Wochen.
do.	2. Einspruch gegen die Heranziehung oder Veranlagung zu den Gemeindeforderungen.	do.	do.	
Zust.-Ges. § 35	Zwangsetatifizierung verweigerter gesetzlicher Leistungen.	Landrath	Klage b. d. Bezirksausschuß Berufung a. d. D.-B.-G.	Frist für jedes Rechtsmittel zwei Wochen.
Zust.-Ges. § 36	1. Disziplinarstrafen gegen Bürgermeister und Gemeindebeamten.	Landrath beziehungsweise Reg.-Präsident	Beschwerde a. d. Reg.-Präf., bezw. Ober-Präf. Klage b. d. D.-B.-G.	Frist für jedes Rechtsmittel zwei Wochen.
do.	2. Beschwerde gegen Strafverfügungen des Bürgermeisters	Landrath	Beschwerde a. d. Reg.-Präf., Klage b. d. D.-B.-G.	Frist für jedes Rechtsmittel zwei Wochen.
do.	3. Verfahren auf Entfernung aus dem Amte gegen Bürgermeister und Gemeindebeamte.	Kreisausschuß	Berufung a. d. D.-B.-G.	Frist vier Wochen.

Gesetz.	Gegenstand.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
5. Armen-Angelegenheiten.				
Zust.-Ges. § 39	Streitigkeiten zwischen Armen-Verbänden über die Unterstützung Hilfsbedürftiger.	Bezirksausschuß	Verufung a. d. Bundesamt für Heimatwesen	Verufungsfrist zwei Wochen. Rechtsfertigungsfrist vier Wochen.
Zust.-Ges. § 41	Beschwerden von Armen gegen Ortsarmenverbände.	Bezirksausschuß in Städten über 10000 Einwohner, sonst Kreis- und Provinzialrath	—	
Zust.-Ges. § 42	Beschwerden von Ortsarmenverbänden gegen Landesarmenverbände, betreffend die ihnen zu gewährende Beihilfe.	—	—	
Zust.-Ges. § 43 Nr. 2	Heranziehung der Angehörigen eines Hilfsbedürftigen zur Unterstützung desselben.	Kreis- (Stadt-) Ausschuß	—	Ordentlicher Rechtsweg vorbehalten.
Zust.-Ges. § 44 Nr. 2	Klage gegen Vorstandsbeschluß des Landarmenverbandes, betreffend Heranziehung oder Veranlagung zu den Lasten des Verbandes.	Bezirksausschuß (Streitverfahren)	Revision	

6. Schul-Angelegenheiten.

Zust.-Ges. §§ 46, 47	Klage gegen den Beschluß des Schulpfandes, betr. Heranziehung zu Abgaben oder öffentlichen Leistungen d. Schule, sowie zur Tragung der Bau- und Unterhaltungskosten.	Kreis- und Bezirksausschuß bei Landschulen, (Streitverfahren) Bezirksausschuß bei Stadtschulen (Streitverfahren)	Verufung a. d. Bezirksausschuß Revision a. d. D. V. G. Verufung a. d. D. V. G.	Frift für jedes Rechtsmittel zwei Wochen. Frift zwei Wochen.
-------------------------	--	--	--	--

Gesetz.	Gegenstand.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
Zust.-Ges. § 48	Zwangsetatistifizierung verweigerter gesetzlicher Leistungen.	Landrath bei Landschulen Reg.-Präsident bei Stadtschulen	Klage b. d. Bezirksauschuß (Streitverfahr.) Berufung a. d. O.-V.-G. Klage b. d. O.-V.-G.	Frift zwei Wochen. Frift zwei Wochen.

7. Einquartirungs-Angelegenheiten.

Zust.-Ges. § 50	Bestätigung v. Ortsstatuten wegen Vertheilung der Quartierleistungen zc.	Kreisauschuß i. Landgemeinden Bezirksauschuß in Städten	Beschwerde a. d. Bezirksauschuß Beschwerde a. d. Provinzialrath	Frift je zwei Wochen.
Zust.-Ges. § 51	Einwendgn. gegen die für Vertheilung der Quartierleistungen aufgestellten Kataster.	Kreisauschuß i. Landgemeinden Gemeindevorstand in Stadtgemeinden	— Beschwerde a. d. Bezirksauschuß	Frift für die Einwendungen drei Wochen.

8. Sparkassen-Angelegenheiten.

Zust.-Ges. § 52	Genehmigung der Statuten neuer richteter Sparkassen, Statuten-Aenderung, Auflösung.	Oberpräsident	Beschwerde a. d. Provinzialrath	Frift zwei Wochen.
Zust.-Ges. § 53	Aufsicht über die Verwaltung der Sparkassen.	Kommunal-Aufsichtsbehörde	Beschwerde a. d. vorgelegte Aufsichtsbehörde	Frift zwei Wochen.
do. Nr. 2.	Ertheilung der statutarisch erforderlichen staatlichen Genehmigung hinsichtlich der Verwaltung	Regierungs-Präsident	Beschwerde a. d. Provinzialrath	

Gesetz.	Gegenstand.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
---------	-------------	---------------------	---------------	--------------

9. Wege-Polizei.

Zust.-Ges. § 56	Anordnungen betr. Bau und Unterhaltung der öffentlichen Wege, Aufbringung der Kosten, Inanspruchnahme von Wegen für den öffentlichen Verkehr, Verlegung öffentlicher Wege, Zwangsandrohung zur Durchsetzung dieser Anordnungen.	Ortspolizeibehörde (bei Chausseen bezügl. der Baupolizei: Regierungspräsident, sonst Landrath)	1. In Städten über 10 000 Einwohner bei Chausseen oder Betheiligung eines Provinzial- oder Kreis-kommunalverbandes als solchen, Klage b. Bezirksausschuß (Streitverfahren) Berufung a. d. D. V. G. 2. in anderen Fällen Klage b. Kreisausschuß (Streitverfahren) Berufung a. d. Bezirksausschuß, Revision a. d. D. V. G.	Gegen die Anordnung ist zunächst Einspruch bei der Wegepolizei-Behörde zu erheben, gegen deren Beschluß findet die Klage im Verwaltungs-Streitverfahren statt. Gegen Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels Beschwerde b. d. Aufsichtsbehörde. Fristen für jedes Rechtsmittel zwei Wochen.
Zust.-Ges. § 56, Abj. 5.	Streitigkeiten der Betheiligten darüber, wem die öffentlich rechtliche Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung eines öffentlichen Weges obliegt.	Bezirksausschuß in Städten über 10 000 Einwohner, bei Chausseen, Betheiligung eines Provinzial- oder Kreis-kommunalverbandes, oder falls die Klage gegen Beschlüsse des Landraths gerichtet ist. (Streitverf.) Kreis-Ausschuß in anderen Fällen	Berufung a. d. D. V. G. Berufung a. d. Bezirksausschuß Revision a. d. D. V. G.	Frist je zwei Wochen.

Gesetz.	Gegenstand.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
Zust.-Ges. § 57	Einziehung oder Verlegung öffentlicher Wege.	wie vorhin	wie vorhin	Der Beschluß der Wegepolizeibehörde ergeht, nachdem das Vorhaben mit der Aufforderung, Einsprüche binnen vier Wochen geltend zu machen, veröffentlicht ist. Die Klage steht dem mit dem Einspruch Zurückgewiesenen zu. Bei Ablehnung der beantragten Verlegung ist nur das Anrufen der Aufsichtsbehörde gestattet.

10. Wasser-Polizei.*

Zust.-Ges. § 66	Anordnungen betreffend Räumung von Gräben und Bächen. Aufbringung der dazu erforderlichen Kosten, Zwangsandrohung zur Durchführung dieser Anordnungen.	Wasserpolizeibehörde. Gegen die Anordnung Einspruch binnen zwei Wochen an die Wasserpolizeibehörde	Klage b. Kreis- auschuß, Be- rufung a. d. Be- zirksauschuß, Revision b. O. B.G. Bezirksauschuß in Städten von über 10000 Ein- wohnern. Revision	Frist für jedes Rechtsmittel je zwei Wochen.
--------------------	--	--	---	--

* Ueber Stau-, Entwässerungs-, Bewässerungs-Anlagen, Verhaffung der Vorfluth, Angelegenheiten der Wassergenossenschaften vergl. Zuständigkeitsgesetz §§ 67—80, 94.

Gesetz.	Gegenstand.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
---------	-------------	---------------------	---------------	--------------

11. Fischerei-Polizei

(vergl. Zuständigkeitsgesetz § 98—102, Fischereigesetz v. 30. April 1874).

12. Feld-Polizei.

Feld- und Forst-Pol.-Ges. v. 1. April 1880 §§ 75, 76 ff.	Ansprüche auf Erbsaggeld, Streitigkeiten über Rechtmäßigkeit der Pflanzung von Thieren.	Orts-Polizeibehörde	Kreisausschuß (Streitverf.) Bezirksausschuß in Städten von mehr als 10 000 Einwohnern (Streitverf.)	Klagefrist zwei Wochen.
--	---	---------------------	--	-------------------------

13. Jagd-Polizei.

Zust.-Ges. § 103	Beschlüsse der Jagd-Polizeibehörde, betreffend Abänderung des Wildstandes.	Bezirksausschuß	—	
Zust.-Ges. § 104	Genehmigung zur Bildung mehrerer Jagdbezirke aus einem Gemeindebezirk, resp. Vereinigung mehrerer Gemeindebezirke zu einem Jagdbezirk.	Bezirksausschuß in Stadtkreisen Kreisausschuß in Landkreisen	Beschwerde a. d. Provinzialrath Beschwerde a. d. Bezirksausschuß	Frist zwei Wochen.
Zust.-Ges. § 105	Streitigkeiten der Betheiligten, betr. Ausübung des Jagdrechtes auf eigenem Grundbesitz, Bildung gemeinschaftlicher Jagdbezirke u.	Bezirksausschuß (Streitverfahren) in Stadtkreisen Kreisausschuß in Landkreisen (Streitverfahren) wie vorhin	Berufung a. d. O.-B.-G. Berufung a. d. Bezirksausschuß Revision a. d. O.-B.-G. wie vorhin	Frist für jedes Rechtsmittel zwei Wochen.
Zust.-Ges. § 106	Vertheilung der Jagdpachtgelder.			
Zust.-Ges. § 107	Aufhebung, Verlängerung oder Verkürzung der Schonzeit.	Bezirksausschuß	—	

Gesetz.	Gegenstand.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
---------	-------------	---------------------	---------------	--------------

14. Gewerbe-Polizei.

a. Gewerbliche Anlagen.

Zust.-Ges. §§ 109, 113	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung gewerblicher Anlagen nach § 16 bis 52 der Reichsgewerbeordnung.	Kreis- (Stadt-) Ausschuß, Gemeindevorstand in Landstädten mit mehr als 10 000 Einwohnern	Beschwerde a. d. Handels-Minister	Frist zwei Wochen.
Zust.-Ges. §§ 110, 113	Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der Anlagen in § 16 der Reichsgewerbeordnung.	Bezirksausschuß	wie vorhin	
do.	Zulassung v. Wassertriebwerken für Bergwerke oder Aufbereitungsanstalten.	wie vorhin	wie vorhin	Der Bezirksausschuß entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbergamt.
Zust.-Ges. §§ 111, 113	Beschlußfassung auf Antrag der Orts-Polizeibehörde über Unterjagung von Gewerbebetrieben, die mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden sind.	wie vorhin	wie vorhin	
Zust.-Ges. §§ 112, 113	Unterjagung der Weiterbenutzung einer gewerblichen Anlage weg. überwiegender Nachtheile für das Gemeinwohl.	wie vorhin	wie vorhin	

Gesetz.	Gegenstand.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
---------	-------------	---------------------	---------------	--------------

b. Gewerbliche Konzessionen.

Zust.-Ges. § 114	Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe der Gastwirthschaft, Schankwirthschaft, des Kleinhandels mit Branntwein — des Pfandleihgewerbes — des Handels mit Giften — ferner zu Gefangs- u. deflamatorischen Vorträgen, sowie zur Ertheilung der Erlaubniß des im § 42b Reichsgew.-O. bezeichneten Gewerbebetriebes.	Kreis- (Stadt-) Ausschuß Gemeindevorstand in Landkreisköden mit mehr als 10 000 Einwohnern	Gegen versagenden Beschluß Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren bei der versagenden Behörde, Berufung a. d. Bezirksausschuß	Frist für jedes Rechtsmittel zwei Wochen.
Zust.-Ges. § 115, 118	Anträge auf Ertheilung der Konzession zu Privatfranken-, Entbindungs- und Irren-Anstalten, sowie zu Schauspiel-Unternehmungen.	Bezirksausschuß	Gegen versagenden Beschluß Antrag auf mündliche Verhandlung im Streitverfahren sodann Revision a. d. O.-B.-G.	Frist je zwei Wochen.
Zust.-Ges. § 119	Zurücknahme der Konzession zum Betriebe der Gast- u. Schankwirthschaft, Unterjagung des Betriebes 35, 37 der Reichsgewerbeordnung, sowie d. Gewerbebetriebe des § 4 der Verordnung vom 31. Dez. 1833.	Kreisausschuß (Streitverfahren) Bezirksausschuß in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern	Berufung a. d. Bezirksausschuß Revision a. d. O.-B.-G. Berufung a. d. O.-B.-G.	Frist je zwei Wochen.

Gesetz.	Gegenstand.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
Zust.-Ges. § 120	Zurücknahme aller anderen Approbationen, Genehmigungen und Bestellungen (§ 53 der Gewerbeordn.) der Konzessionen d. Versicherungs- u. Auswanderungs- Unternehmer, der Handelsmakler, d. Patente d. Stromschiffer, der Prüfungszeugnisse der Hebammen.	Bezirksausschuß (Streitverfahren)	Berufung a. d. D.-B.-G.	Frist je zwei Wochen.
Verord. v. 31. Dez. 1883, § 5	Zurücknahme des Wandergewerbescheines (Reichsgewerbe- u. Ordnung § 58), der Ausdehnung desselben (Reichsgew.-Ord. § 60 Abs. 3), der Erlaubniß z. Mitführen anderer Personen (Reichsgew.-Ord. § 62 Abs. 2).	wie vorhin	wie vorhin	

c. Ortsstatuten.

Zust.-Ges. § 122	Genehmigung von Ortsstatuten betr. gewerbliche Angelegenheiten.	Bezirksausschuß	Beschwerde a. d. Provinzialrath	Frist zwei Wochen.
---------------------	---	-----------------	---------------------------------	--------------------

d. Innungen.

Zust.-Ges. § 124	Genehmigung und Abänderung von Innungsstatuten.	Bezirksausschuß	Gegen versagenden Beschluß Antrag a. münd. Verhandlung i. Streitverfahr. Revision a. d. D.-B.-G.	Frist je zwei Wochen
---------------------	---	-----------------	--	----------------------

Gesetz.	Gegenstand.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
Zust.-Ges. § 126	Klage der Aufsichtsbehörde über Schließung einer Innung.	Bezirksausschuß (Streitverfahren)	Berufung	

e. Märkte.

Zust.-Ges. § 127	Zahl, Zeit u. Dauer der Kram- und Viehmärkte.	Provinzialrath	Beschwerde a. d. Handelsminister	
Zust.-Ges. § 128	Zahl, Zeit u. Dauer der Wochenmärkte.	Bezirksausschuß	Beschwerde a. d. Provinzialrath.	
Zust.-Ges. § 130	Anderweitige Regelung bestehender Marktstandgelber.	wie vorhin	wie vorhin	

f. Öffentliche Schlachthäuser.

Zust.-Ges. § 131	Genehmigung v. Gemeindecapitulen betreffend den Schlachtzwang etc.	Bezirksausschuß	Beschwerde a. d. Handelsminister	Frist zwei Wochen
Zust.-Ges. § 131	Festsetzung der Entschädigungsansprüche für Privatschlachthanstalten.	Bezirksausschuß	Ordentlicher Rechtsweg	

g.kehrbezirke für Schornsteinfeger.

Zust.-Ges. § 132	Einrichtung, Aufhebung oder Veränderung derkehrbezirke für Schornsteinfeger (Reichsgew.-Ord. § 39).	Bezirksausschuß	Beschwerde a. d. Provinzialrath	Frist zwei Wochen.
---------------------	---	-----------------	---------------------------------	--------------------

h. Ablösung gewerblicher Berechtigungen.

Zust.-Ges. § 133	Anträge auf Ablösung von Gewerbeberechtigungen und Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen	Bezirksausschuß (Streitverfahren)	Berufung a. d. O.-B.-G.	Frist zwei Wochen.
---------------------	--	-----------------------------------	-------------------------	--------------------

Gesetz.	Gegenstand.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
---------	-------------	---------------------	---------------	--------------

15. Stülfskassen

(vergl. Zust.-G. Tit. 19, Gesetz v. 15. Juni 1883, Reichsgesetz v. 28. Mai 1885).

16. Baupolizei.

Zust.-Ges. § 145	Dispensation von baupolizeilichen Bestimmungen nach Maßgabe der Polizeibauordnung.	Kreisausschuß. Bezirksausschuß in Stadtkreisen u. Städten von mehr als 10 000 Einwohnern	Beschwerde a. d. Minister der öffentl. Arbeiten
do.	Ergänzung der versagten Zustimmung der Baupolizeibehörde zur Festsetzung v. Straßen- u. Baufluchtlinien auf Antrag d. Gemeindevorstandes.	Kreisausschuß in Landgemeinden. Bezirksausschuß in Städten von mehr als 10000 Einwohnern	Beschwerde desgl.
Ges. v. 2. Juli 1875, § 8	Beschluß über Einwendungen gegen den Bebauungsplan a in Landgemeinden und in Stadtgemeinden bis zu 10000 Einwohnern, b. in Stadtkreisen und Städten von mehr als 10000 Einwohnern.	Kreisausschuß Bezirksausschuß	Beschwerde Beschwerde

17. Allgemeine Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen und Zwangsmahregeln.

Landes-Verw.-Ges. v. 30. Juli 1883 § 127	Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen a. d. Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder in einer Landkreisstadt bis zu 10000 Einwohnern,	Landrath	Beschwerde a. Reg.-Präs. gegen dessen Bescheid b. D.-B.-G.	Beschwerde und Klage innerhalb zwei Wochen bei der Behörde anzubringen, gegen deren Verfügungen sie gerichtet sind. Es
--	---	----------	---	--

Gesetz.	Gegenstand.	Zuständige Behörde.	Rechtsmittel.	Bemerkungen.
	b. der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer Landkreisstadt von mehr als 10 000 Einwohnern.	Regierungs-Präsident	Beschwerde a. d. Oberpräsidenten, gegen dessen Bescheid Klage b. d. D.-B.-G.	kann nur Beschwerde oder Klage erhoben werden, nach Wahl. Bei Wahl der Klage muß dies a. d. Schrift deutlich hervorgehen. Fristen je zwei Wochen.
Landes-Verm.-Ges. § 128	Klage gegen polizeiliche Verfügungen a. der Ortspolizeibehörden auf dem Lande oder in einer Landkreisstadt bis zu 10 000 Einwohnern,	Kreisausschuß (Streitverfahren)	Berufung Revision	
	b. der Ortspolizeibehörden eines Stadtkreises oder einer Landkreisstadt von mehr als 10 000 Einwohnern.	Bezirksausschuß (Streitverfahren)	Berufung	
Landes-Verm.-Ges. § 130	Beschwerde gegen polizeiliche Verfügungen d. Regierungspräsidenten.	Oberpräsident	Klage b. d. D.-B.-G.	Beschwerde- und Klagefrist zwei Wochen.

Gedruckt bei August Bagel in Düsseldorf.

468171

50.

TIFFEN® Gray Scale

AC

12



4
3



5

W

M



109



11



14-1

 γ 

M

17-1

8 19